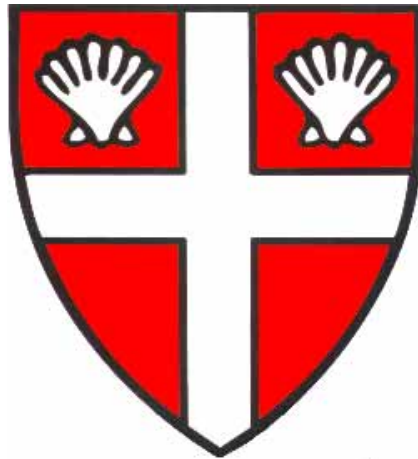




**Wegleitung
zur Selbstdeklaration
gemäss dem Gesetz
der Gemeinde Samnaun
über die Besteuerung
des Handels**

Stand Januar 2024

I. EINLEITUNG

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, ihre Buchhaltungen und anderweitigen Aufzeichnungen so anzupassen, dass eine detaillierte und lückenlose Erfassung von Erträgen je Steuersatz möglich ist. Dementsprechend ist eine Erfassung von Erträgen mit verschiedenen Steuersätzen (wie z.B. Detailhandel und Lebensmittel) nur auf einem Sammelkonto in der Buchhaltung zu unterlassen.

II. WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN

Die Einteilung der Entgelte/Umsätze richtet sich nach Art. 4ff des Gesetzes der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz). Anzugeben sind alle Entgelte/Umsätze, die nicht bereits durch die ordentliche Mehrwertsteuer gemäss Mehrwertsteuergesetz besteuert werden müssen.

In der Selbstdeklaration (siehe Seite 4) sind die Punkte a) – d) nach Massgaben dieser Wegleitung auszufüllen.



Selbstdeklarationsformular



**Selbstdeklaration gemäss dem Gesetz der Gemeinde Samnaun
über die Besteuerung des Handels**
(gemäss Wegleitung auszufüllen)

Adresse:

a)

b)

Geschäftsbereich:

Bitte ankreuzen

☐ Detaillist☐ Hotellerie, Parahotellerie☐ Zwischenhändler☐ Produktionsbetrieb☐ Buchführung mit Aufteilung der Betriebszweige☐ Buchführung ohne Aufteilung der Betriebszweige

Steueramt Samnaun 7562 Samnaun-Compatsch

Eingangsdatum:

Visum:

Feld bitte leer lassen

Abrechnungsperiode

bis

Einsenden bis: 31.05.2024
zu bezahlen bis: 31.05.2024
Valuta (Verzugszins ab): 31.05.2024

c)

Art des Entgeltes	Umsatz in CHF	Steuersatz in %	Steuerbetrag in CHF
1 Detailhandel (ohne Tabak-, Treibstoff- und Lebensmittelumsätze)		3.80%	
2 Lebensmittel- und Medikamentenumsätze		1.20%	
3 Heizöl (ohne Treibstoffumsatz)		0.50%	
4 Waren aus eigener Produktion		0.00%	
5 Zigaretten- und Tabakumsätze°		0.00%	
6 Treibstoffe°		0.00%	
7 Zwischenhandel		0.00%	
8		0.00%	
9		0.00%	
10 Rückforderungen für Rabatte und Skonti (sofern nicht unter Ziffer 1 bereits abgezogen)	—	3.80%	—
11 Rückforderungen für Rabatte und Skonti (sofern nicht unter Ziffer 2 bereits abgezogen)	—	1.20%	—
12 Rückforderungen für Rabatte und Skonti (sofern nicht unter Ziffer 3 bereits abgezogen)	—	0.50%	—
° Umsätze werden durch andere Gesetze und Verfahren besteuert.			

Total Umsatz

Total Steuerbetrag

Ich/wir bestätige/n, alle relevanten Umsätze hiermit angegeben zu haben.

Abrechnung erstellt durch (Name und Vorname / Buchhaltungsstelle).

Tel.-Nr.:

d)

Ort und Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Rubriken

a) Adresse

Es ist die genaue Bezeichnung und Adresse des Steuerpflichtigen anzugeben.
(Anrede, Vorname, Name bzw. Firmenname)

b) Geschäftsbereich

Das Gesetz kennt je nach Art des Entgeltes / Umsatzes verschiedene Steuersätze. Deshalb ist es für die Erhebung der Steuer notwendig, zu wissen, welcher Art die Entgelte sind. Mehrfachnennungen sind möglich.

Weiter anzugeben ist, ob die Buchführung eine Separation der verschiedenen Arten von Entgelten zulässt.

c) Art des Entgeltes

Nachdem die Entgelte/Umsätze je nach Art des Handelsgeschäftes eigenen Steuersätzen unterliegen, sind die erzielten Entgelte den verschiedenen Steuersätzen unter Rubrik „Art des Entgeltes“ zuzuteilen.

Für Betriebe, die Entgelte vereinnahmen, die verschiedenen Steuersätzen unterstehen, wird grundsätzlich die Zuteilung nach der Buchhaltung vorgenommen. Die verschiedenen Arten definieren sich wie folgt:

1. Detailhandel (ohne Tabak- Treibstoff- und Lebensmittelumsätze)

Unter dem Punkt „Detailhandel“ werden jegliche Entgelte/Umsätze angegeben, die an den Endverbraucher bzw. -Konsumenten verkauft wurden und nicht unter einem der nachfolgenden Punkte aufgezählt werden.

Umsätze aus Verkäufen und Lieferungen von alkoholischen Getränken sind auch in dieser Rubrik zu deklarieren.

Umsätze aus Verkäufen und Lieferungen von E – Zigaretten, E – Liquids, Verdampfer, Einweg Zigaretten, Vapes etc. sind ebenfalls in dieser Rubrik zu deklarieren.

Detailhandelsumsätze in Hotels und Restaurants sind ebenfalls in dieser Rubrik zu deklarieren.

Die Lebensmittel-, Tabak- und Treibstoffumsätze sind in den dafür aufgeführten Rubriken einzutragen.

2. Lebensmittel- und Medikamentenumsätze

Alle Umsätze aus dem Verkauf von Lebensmittel im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG), **ausgenommen alkoholische Getränke**. Davon ausgeschlossen sind die Lebensmittel, die von eigener Produktion stammen. Medikamente müssen ebenfalls unter diesem Punkt angegeben werden.

3. Heizöl (ohne Treibstoffumsatz)

Hier müssen alle Heizöllieferungen angegeben werden. Die Lieferungen von Treibstoffen wie Benzin und Dieselöl folgen unter separater Nummer.

4. Waren aus eigener Produktion

Umsätze von Betrieben, die durch wertvermehrende Tätigkeit der Produktion Produkte herstellen oder zugekaufte Produkte in erheblichem Mass veredeln oder verändern.

5. Zigaretten- und Tabakumsätze

Die Entgelte/Umsätze aus dem Verkauf von Rauchwaren (z.B. Zigaretten, Heat not Burn – Sticks, Zigarillos, Zigarren, Pfeifentabak, Schnupftabak, Kautabak) sind an dieser Stelle aufzuführen, obwohl sie separat besteuert werden.

6. Treibstoffe

Die Entgelte/Umsätze aus dem Verkauf von Benzin und Dieselöl sind an dieser Stelle aufzuführen, obwohl auch sie separat besteuert werden.

7. Zwischenhandel

Unter diesem Punkt wird der Handel angegeben, der an einen Wiederverkäufer und nicht direkt an den Endkonsumenten geht.

8. Freie Rubrik

Entgelte/Umsätze, die den anderen Rubriken nicht zugeteilt werden können.

9. Freie Rubrik

Entgelte/Umsätze, die den anderen Rubriken nicht zugeteilt werden können.

10. Rückforderungen für Rabatte und Skonti (Rubrik 1)

Sind gewährte Rabatte und Skonti unter der Ziffer 1 dieses Buchstaben nicht bereits eliminiert und/oder werden solche je nach Erreichen von einer gewissen Höhe von Jahresentgelten usw. gewährt, können diese Rückleistungen an die Kunden hier durch Abzug entsteuert werden.

11. Rückforderungen für Rabatte und Skonti (Rubrik 2)

Sind gewährte Rabatte und Skonti unter der Ziffer 2 dieses Buchstaben nicht bereits eliminiert und/oder werden solche je nach Erreichen von einer gewissen Höhe von Jahresentgelten usw. gewährt, können diese Rückleistungen an die Kunden hier durch Abzug entsteuert werden.

12. Rückforderungen für Rabatte und Skonti (Rubrik 3)

Sind gewährte Rabatte und Skonti unter der Ziffer 3 dieses Buchstaben nicht bereits eliminiert und/oder werden solche je nach Erreichen von einer gewissen Höhe von Jahresentgelten usw. gewährt, können diese Rückleistungen an die Kunden hier durch Abzug entsteuert werden.

d) Unterzeichnung

Bevor Sie die Selbstdeklaration unterzeichnen, kontrollieren Sie, ob alle Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie beim Gemeindesteueramt um Rat.

Füllen sie jetzt unter der Rubrik d) die erforderlichen Angaben aus wie;

- Name und Vorname / Buchhaltungsstelle
- Ort und Datum
- Tel. Nr. der Auskunftsperson

Die Richtigkeit der Angaben ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu bestätigen. Senden Sie anschliessend die gesamten Unterlagen dem Gemeindesteueramt zu.

III. FÄLLIGKEIT

Die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formulare für die Selbstdeklaration müssen jeweils spätestens bis zu den nachfolgend erwähnten Terminen eingereicht werden.

- 31. Mai für das 1. Quartal
- 31. August für das 2. Quartal
- 30. November für das 3. Quartal
- 28. Februar für das 4. Quartal

Die Zahlungsfrist ist gleich der Einreichfrist. Die Steuerschuld ist mit dem dem Selbstdeklarationsformular beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind uns die Kontoblätter, eine Jahresrechnung und eine Vollständigkeitserklärung einzureichen.

IV. ERMESSENSVERANLAGUNG

Unterlässt der Steuerpflichtige trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation die Selbstdeklaration ordnungsgemäss auszufüllen, wird nach pflichtgemässen Ermessen eine Ermessenstaxation vorgenommen.

V. WIDERHANDLUNG

Bei Steuerhinterziehung wird die zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer nachgefordert. Wird die Steuerverkürzung vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, ist zusätzlich eine Strafsteuer geschuldet.

Samnaun, im Januar 2024